

Steuertipp des Monats

Deutsche Gesellschaft Selbständiger Fachberater für das Gesundheitswesen (DGSFG) e.V.

Steuertipp für Januar 2018: Das sind die Tücken bei der Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Die Kooperationsform des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) als Zusammenschluss von Ärzten, Zahnärzten oder als Ein-Personen-MVZ erfährt zunehmende Beliebtheit. Sie ist das geeignete Mittel, auf zukünftige Entwicklungen der Praxis flexibel reagieren zu können. Die Vorteile – zum Beispiel die unbegrenzte Anstellung von Ärzten oder Zahnärzten, flexible Teilzeitregelungen, der Aufkauf von Praxen, Niederlassungen, Beteiligungsmöglichkeiten oder die Praxisnachfolge – sind vielfältig. Die Nachteile hingegen halten sich in Grenzen. Vielmehr kommt es auf den richtigen und gut geplanten Start an. Dieser entscheidet über Erfolg oder Misserfolg: Denn auf dem Weg von der Idee bis zum Start eines MVZ lauern viele Stolpersteine. Am Beispiel eines MVZ in der Rechtsform der GmbH beschreiben wir einige Herausforderungen, die es zu meistern gilt.

Für Vertragsärzte gelten Einschränkungen und eine Begründungs-Pflicht

Die das MVZ gründenden Ärzte und Zahnärzte haben Vertragsarztsitze, die an eine Adresse gebunden sind und durch Verzicht auf das MVZ übertragen werden müssen. In einem Bereich, in dem Zulassungen jedoch „gesperrt“ und nur Nachbesetzungen zulässig sind, kann der Verzicht zu Gunsten des MVZ insbesondere bei einer unzureichenden Begründung zu Problemen führen. Im Fall von mehreren Ärzten oder Zahnärzten mit unterschiedlichen Sitzen kommt es möglicherweise zu einer genehmigungspflichtigen Sitzverlegung. Hier gilt es, rechtzeitig die Möglichkeiten und Einschränkungen zu prüfen, bevor ein Notar oder Anwalt bemüht wird.

Mitarbeiter rechtzeitig informieren und angestellte Ärzte überzeugen

Grundsätzlich gehen die Arbeitsverhältnisse per Betriebsübergang gemäß § 613a BGB auf das MVZ über, sofern bestimmte Formalien eingehalten werden. Weniger beachtet wird jedoch oft, auch die Mitarbeiter ausreichend und rechtzeitig zu informieren. Geschieht dies unter Zeitdruck, könnten Mitarbeiter womöglich die Chance nutzen, ihre Verträge neu zu verhandeln oder Abfindungen zu generieren. Hier Druck auszuüben oder mit Änderungskündigungen zu reagieren, kann den Betriebsfrieden nachhaltig beschädigen.

Besonders schwierig kann es werden, wenn sich angestellte Ärzte und Zahnärzte nicht deutlich zum MVZ bekennen. Hier geht zwar das Arbeitsverhältnis auf das MVZ über, nicht aber das Abrechnungsvolumen. Letzteres muss gesondert beantragt werden, wofür schriftliche Erklärungen dieser Arbeitnehmergruppe zwingend erforderlich sind. Die Erfahrungen zeigen, dass hier rechtzeitig viel Überzeugungsarbeit notwendig wird.

Zukünftige Entwicklung der Praxis maßgebend für Besteuerung

Ein MVZ ist kein Steuersparmodell. Es führt in der Summe in etwa zur gleichen Steuerlast, jedoch zeitlich etwas flexibler. Will ein Mediziner seine Praxis in das MVZ mitnehmen, kann dies ohne Steuerbelastung oder zu Verkehrswerten gelingen. Das bedeutet: Die stillen Reserven der Praxis sind einmalig zu versteuern. Daraus ergeben sich Vor- und Nachteile, die vorab individuell vom Steuerberater zu prüfen sind. Nicht nur in Bezug auf Steuern, sondern auch hinsichtlich der Entwicklung der Praxis. Denn wer möchte schon die aktuellen Verkehrswerte der Praxis versteuern, wenn er diesen Kaufpreis bei einem späteren Verkauf aufgrund einer negativen Entwicklung eventuell gar nicht mehr erhalten würde?

Gefährlich wird es bei der Einbringung zu Buchwerten, wenn nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf das MVZ übertragen werden. Dazu gehören zum Beispiel auch der Mietvertrag des Praxissitzes des MVZ, Lizenzen oder Patente. Nicht selten nutzen Vermieter die Gunst der Stunde, Doppelabsicherungen oder Mieterhöhungen aufgrund dieses Anlasses zu verhandeln.

Stellen Sie sich auf eine doppelte Buchhaltung ein

Während für eine normale Arztpraxis eine Einnahme-Überschuss-Rechnung (maßgebend sind Zahlungen) ausreicht, erstellt ein GmbH-MVZ Bilanzen (maßgebend sind Leistungen). Der Wechsel vom Einen zum Anderen ist nicht einfach und durch die Einbringung der Altpraxis sowie durch zeitliche Verzögerungen bei der Abrechnung von HVM, Degression und Patientenverträgen kommt es für mindestens zwei Quartale zu Doppelbuchhaltungen. Dies ist technisch anspruchsvoll und erfordert ein massives Umdenken bei den Praxisinhabern.

Häufig gibt es Abtretungen von Honoraren an die Banken, sodass die Umstellung auf eine neue Bank mit EC- oder Lastschriftzahlungen einen Vorlauf von mindestens drei Monaten benötigt. Bestehen Darlehens- oder Leasingverträge, können diese nur selten auf ein MVZ übertragen werden. Deren Zurückbehaltung oder Weiterberechnung können erhebliche steuerliche Probleme auslösen, die rechtzeitig gelöst werden müssen. Das MVZ erfordert daher zwingend eine Liquiditätsplanung für die ersten zwei Jahre.

Vorsicht mit den Patientendaten

Im Zuge der Umstellung wird gerne übersehen, dass MVZ und Altpraxis nicht identisch sind. Um teils erheblichen Ärger zu vermeiden, muss der Zugriff auf die Patientendaten – je nach Zusammensetzung des MVZ – geregelt werden. Es ist zu empfehlen, bestehende Daten bis zum Start des MVZ zu kopieren, zu trennen oder zu migrieren. Die Herausforderungen an die Datentechnik

sind nur lösbar, wenn es ausreichend Zeit zur Umstellung gibt. Die Erfahrungen zeigen, dass die Softwareprogramme rund um die Patientendaten viel leisten können, darüber hinaus jedoch kaum Möglichkeiten beim Zusammenschluss von Praxen oder bei der Praxisnachfolge bieten.

Weitere Umstellungen

Dies waren nur einige Beispiele für die Herausforderungen bei der MVZ-Gründung. Von weniger entscheidender Bedeutung und daher eher Fleißarbeit sind Änderungen im Bezug auf die Homepage, Briefpapier, Visitenkarten, Praxisschilder, Patientenanschreiben, Flyer, Wartungs- und Leasingverträge, Behandlungsverträge und so weiter.

Professionelle Unterstützung durch die Fachberater der DGSFG

Bei der Gründung eines MVZ oder der Überführung der eigenen Praxis in ein MVZ gibt es viele Fallstricke, deren Lösung viel Wissen und eine Menge an Erfahrung und vor allem Zeit in Anspruch nimmt. In vielen Fällen ist es daher ratsam, sich von vornherein an einen speziell für solche Situationen geschulten Fachmann zu wenden. Die Experten der **Deutschen Gesellschaft Selbständiger Fachberater für das Gesundheitswesen (DGSFG) e. V.** können Ihnen dabei helfen, die MVZ-Gründung zu einem vollen Erfolg zu machen. Einen kompetenten Ansprechpartner in Ihrer Nähe finden Sie unter www.dgsfg.de/fachbersuche.

Mit freundlichen Grüßen,

Thorsten Marmulla

Mitglied in der DGSFG

Über die DGSFG

Die Deutsche Gesellschaft Selbständiger Fachberater für das Gesundheitswesen (DGSFG) e. V. ist ein Zusammenschluss selbständiger Steuerfachberater und Kanzleien mit Spezialisierung auf den Gesundheitsbereich. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum „Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV)“. Mitglieder mit dieser Zusatzausbildung können sich durch das DGSFG-Qualitätssiegel als Experten im Gesundheitswesen auszeichnen lassen. Über die Fachbersuche auf www.dgsfg.de/fachbersuche können Ärzte, Apotheker und andere selbständige Heilberufler gezielt nach zertifizierten Fachberatern für das Gesundheitswesen suchen. Weitere Informationen gibt es unter www.dgsfg.de.

Pressekontakt:

Verena Busch/Jonas Kühn
Rothenburg & Partner Medienservice GmbH
Friesenweg 5F
22763 Hamburg

Tel.: 040 889 10 80

E-Mail: busch@rothenburg-pr.de
kuehn@rothenburg-pr.de